



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 5. October.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1827. (2) Nr. 22277.

**C i r c u l a r e**  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach §. 6 litt. c, mit Beziehung auf den §. 4 der Gubernial-Currende vom 29. August 1835, 3. 20283, und der damit in Verbindung stehenden, mit Gubernial-Currende vom 23. October 1834, 3. 23176, veröffentlichten Tariffbestimmung, Post-Nr. 1, ist der Gemeindeguschlag für versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten bei der Einfuhr nach Laibach für jeden niederösterreichischen Simer mit einem Alcoholgehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Reaumur'schen Scala bei mittlerer Temperatur (zehn Grad Reaumur ober 0) nicht übersteigt, an den Verzehrungssteuer-Linien mit 1 fl. 40 kr. zu entrichten und einzuheben. — Laut dem Gubernial-Circulare vom 24. October 1835, 3. 24560, ist bei fünf Grad Mehrgehalt jedesmal 25 kr. Gemeindeguschlag Mehrgebühr zu entrichten. — Das k. k. Gubernium findet, im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz, sich veranlaßt, die Abstufung der Zuschlagsgebühr nach Verschiedenheit der Alcohol-Grade aufzuheben und vom Militärjahre 1849 angefangen, den Gemeindeguschlag in dem gleichen Betrage von einem Gulden 40 kr. C. M. für alle obenerwähnten geistigen Getränke, ohne Unterschied der Alcohol-Gehalte, festzusetzen. — Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 27. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1828. (2) Nr. 22349.

**C u r r e n d e**  
des k. k. illyrischen Guberniums, womit bekannt gemacht wird, daß in dem Orte Haidenschaft, wo bisher nur die Umladung angewiesener Waren gestattet war, auch die Ablegung und Einlagerung solcher Waren, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, gestattet werde. — Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat zur Erleichterung des Warentransportes zwischen Görz und Laibach, mit Erlaß vom 4. August d. J., 3. 26199, zu gestatten befunden, daß in dem Orte Haidenschaft, wo bisher nur die Umladung angewiesener Waren gestattet war, auch die Ablegung und Einlagerung solcher Waren, unter genauer Beobachtung der mit dem Hofdecrete vom 10. Juli 1839, 3. 21182<sup>1, 2, 3</sup>, bekannt gemacht mit Gubernial-Currende vom 20. April 1841, 3. 2948, festgesetzten Bestimmungen, Statt finden dürfe. — Diese Verfügung wird in Folge Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. d. M., 3. 8799, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben. — Laibach am 26. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1829. (2) Nr. 22566.

### K u n d m a c h u n g

Um die auffallende Aehnlichkeit der Decoration des österreichischen Militär-Marien-Theresien-Ordens mit jener des herzoglich Lucca'schen Militär-St. Georgsordens aufzuheben, und der hiedurch oft herbeigeführten Verwechslung dieser beiden Orden zu begegnen, haben Se. k. k. Majestät nach dem Antrage des Herrn Kriegsministers mit allerhöchster Resolution vom 6. d. M. anzuordnen geruht, daß alle Individuen in den k. k. österreichischen Staaten, welche mit allerhöchster Bewilligung den herzoglich Lucca'schen St. Georgsorden tragen, sich hiebei eines Bandes zu bedienen haben, dessen weißer Mittelstreifen nicht breiter, als eine Linie ist. — Laibach am 27. Sept. 1818.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1832. (2) Nr. 22008.

### K u n d m a c h u n g

Das hohe Handelsministerium hat über die wiederholt vorgekommenen Klagen, daß die Unschlittkerzen in sogenannten Bündeln oder Packeten, die kein volles Pfund wiegen, erzeugt und verkauft werden, wodurch das Publicum, welches seinen Bedarf an diesem Verbrauchsartikel nach Pfunden zu kaufen pflegt, vielfach beeinträchtigt wird, zur Beseitigung dieses Uebelstandes mit dem herabgelangten hohen Ministerial-Erlasse vom 13. September l. J., 3. 1192, anzuordnen befunden, daß vom 1. November d. J. angefangen jeder Bund und jedes Packet Unschlittkerzen das volle Gewicht eines Pfundes von 32 Loth enthalten müsse. — Wovon unter einem sämtliche Kreisämter angewiesen werden, hievon die Ortsbehörden zur Verständigung und Ueberwachung der betreffenden Gewerbsgenossen in Kenntniß zu setzen. — Laibach am 23. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1803. (3) Nr. 21222/2548

### C u r r e n d e

des kaiserl. Königl. illyrischen Guberniums. — Ueber den Wirkungskreis des k. k. Justiz-Ministeriums. — Nachfolgende Allerhöchst genehmigte provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des k. k. Justiz-Ministeriums wird in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September d. J., 3. 2121, hiezu zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. September 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

Ad 2545/J. M.

### Provisorische Vorschrift

über den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums. — Bis zur Erlassung eines Gesetzes über die künftige Organisation der Gerichtsbehörden und deren Stellung zu dem Justiz-Ministerium wird der Wirkungskreis des letzteren mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät vom 19. August 1848 provisorisch auf folgende Art festgestellt: §. 1. Dem Justiz-Ministerium steht die administrative Leitung des gesammten Justizwesens in allen jenen österreichischen Provinzen und in Ansehung aller jener Justiz-Organen zu, auf welche sich bisher die Wirksamkeit der Senate der obersten Justizstelle erstreckte. Das Justizministerium führt die Oberaufsicht über sämtliche Civil- und Criminalgerichte, dann über die Advocaten und Notare, und überhaupt über alle bei der Rechtspflege beschäftigte Personen, besorgt die Ausarbeitung der in das Justizfach einschlagenden Gesetzesentwürfe, so wie die Kundmachung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen. Ihm steht es zu, jene Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die constitutionellen Reformen in der Rechtspflege, in so lange darüber nicht definitive Organisations-Gesetze zu Stande kommen, einstweilen provisorisch in Wirksamkeit treten zu machen. — Belehrungen über die Anwendung der Gesetze können von dem Justiz-Ministerium mit jener Wirkung erlassen werden, mit welcher nach den bisherigen Gesetzen derlei Belehrungen von den oberen Gerichtsbehörden an die untern erlassen werden konnten, und auch noch fortan erlassen werden können. — §. 2. Die bisher bestandene Hofcommission in Justizgesessachen ist aufgelöst und deren Mitglieder, Beamte und Diener verbleiben mit ihrem bisherigen Dienst-Charakter, Rang, Titel und Bezügen bei dem obersten Gerichtshofe, in so weit dieselben bisher schon dem Personalstande der obersten Justizstelle angehört haben. — §. 3. Die oberste Justizstelle hat von nun an nur mehr als Gerichtsbehörde ihr Amt zu handeln, sie erhält daher die Benennung: „Oberster Gerichtshof“, so wie ihre Räte und Secretäre in ihren ämlichen Functionen den Titel: „Räte und Secretäre des obersten Gerichtshofes“ zu führen haben. — Auch in den an den obersten Gerichtshof gelangenden Eingaben hat die bisherige Aufschrift: „Eure Majestät“ in jene „oberster Gerichtshof“ über zu gehen. — §. 4. Die Gerichtsbehörden haben das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem Justiz-Ministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten. Anträge auf Begnadigungen, welche den Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes überschreiten, so wie die nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu fallenden Urtheile sind von dem obersten Gerichtshof dem Justiz-Ministerium zur weitem Verfügung vorzulegen. — §. 5. Die Geschäfts-Ausweise der ersten Instanzen und jene der Appellations-Gerichte, welche von diesen Behörden nach den bestehenden Gesetzen am Schlusse des Jahres, erstattet werden müssen, so wie die vorgeschriebenen statistischen Ausweise sind künftig von den Appellationsgerichten unmittelbar an das Justiz-Ministerium einzusenden. Auf gleiche Weise hat der oberste Gerichtshof seine Geschäfts-Ausweise und statistischen Tabellen dem Justiz-Ministerium vorzulegen. — Da übrigens jeder Gerichtsvorsteher für den geregelten Gang der Geschäfte bei dem

seiner Leitung unterstehenden Gerichte zu wachen hat und verantwortlich ist, so erhält es für die Zukunft von Erstattung der bisher üblichen Quartals- und Semestral-Ausweise an die Oberbehörden und den obersten Gerichtshof sein Abkommen, und es bleibt den Appellationsgerichten überlassen, für die Fälle des Erfordernisses besondere Nachweisungen von den Gerichten der ersten Instanz abzuverlangen. — §. 6. In Ansehung der Wiederbesetzung erledigter systemisirter Dienststellen gelten folgende Bestimmungen: a) Der oberste Gerichtshof hat in Ansehung der in seinem Collegium sich erledigenden Raths-, so wie aller eine Richteramtse Prüfung voraussetzenden Dienststellen, dann der Vorsteher seiner Hilfsämter den Besetzungsvorschlag an das Justiz-Ministerium vorzulegen; die übrigen bei dem obersten Gerichtshofe sich erledigenden Dienststellen aber selbstständig zu besetzen. Da sich jedoch nach der gegenwärtigen Feststellung des Wirkungskreises des obersten Gerichtshofes, dessen Bedarf am subalternen Personale erst durch die Erfahrung der nächsten Zukunft herausstellen kann, so hat der oberste Gerichtshof vor der Hand, im Falle der Erledigung eines Dienstpostens bei demselben jederzeit vorläufig die Genehmigung zu dessen Wiederbesetzung bei dem Justiz-Ministerium einzuholen. — b) Die Appellationsgerichte haben in Ansehung der bei denselben sowohl, als bei den ersten Instanzen in Erledigung kommenden Raths- und sonstigen Concepts-Dienststellen, so wie rücksichtlich der Vorsteher der Hilfsämter (mit Ausnahme der Stellen eines Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Appellationsgerichte selbst, bei welchen kein Besetzungsvorschlag Statt findet) den Besetzungs-Vorschlag an das Justiz-Ministerium zu überreichen. Die übrigen Dienstposten bei den Appellationsgerichten und ersten Instanzen, in so ferne deren Besetzung nicht den letzteren selbst überlassen ist, haben die Appellationsgerichte selbstständig zu besetzen. In so ferne auf die Besetzung solcher Stellen nach den bisherigen Gesetzen ein Einvernehmen mit den administrativen Behörden Statt zu finden hatte, wird dasselbe vor der Hand auch noch ferner zu pflegen seyn. — c) Im Uebrigen bleibt der bisherige Wirkungskreis der ersten Instanzen in Dienstbesetzungssachen unverändert. — d) Die Besetzung sämtlicher Raths- und Präsidenten-Stellen wird über den Antrag des Justiz-Ministeriums von Seiner Majestät erfolgen. — e) In Ansehung der Fiscal-Adjuncten-Stellen geht der Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über. — f) Die Advocaten und Notare werden von dem Justiz-Ministerium ernannt. Dasselbe ist hierbei an die bisher bestandene Festsetzung einer bestimmten Zahl derselben ferner nicht gebunden. — Eine eigene Verordnung wird demnächst die Stellung der Advocaten und Notare provisorisch regeln. — g) In Ansehung der Wechsel-Sensale und Wechselgerichts-Beisitzer geht vor der Hand und bis zur Errichtung von Handelskammern der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über. — h) Die Besetzung aller Stellen der Staatsanwaltschaft bleibt dem Justiz-Minister vorbehalten. — §. 7. Anträge auf Pensionirung oder Quiescenz der Justizbeamten sind, in so fern es sich um Beamte des obersten Gerichtshofes handelt, von diesem, in allen übrigen Fällen aber von den Appellations-Gerichten an das Justiz-Ministerium zu leiten. Handelt es sich aber um die Cassirung eines Justizbeamten um die unfreiwillige Entlassung oder Suspendirung eines Advocaten, eines Notars, eines Wechsel-Sensalen oder eines Wechselgerichts-Beisitzers, so ist jederzeit das Erkenntniß von dem obersten Gerichtshofe zu fällen, und vor der Ausfertigung dem Justiz-Ministerium vorzulegen. — §. 8. Die Disciplinargewalt jedes Vorstehers über die seiner Leitung unterstehenden Beamten und Diener, wie solche bisher bestanden, wird aufrecht erhalten. Die Appellationsgerichte haben über sämtliche in ihrem Gerichtssprengel befindliche Justiz-Organen die Oberaufsicht zu führen, und sind in dieser Beziehung zur Verhängung gesetzlicher Disciplinarstrafen berechtigt, gegen welche die Berufung

an das Justiz-Ministerium zulässig ist. — Die Advocaten und Notare werden vorläufig in Disciplinar-Angelegenheiten, so weit dieselben nicht den aus ihrer Mitte zu bildenden Kammern zugewiesen werden, mit Ausschluß der ersten Instanzen zunächst den Appellations-Gerichten unterstellt. — §. 9. In Ansehung der Urlaubsertheilungen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden, mit den Ausnahmen, daß der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle in Ansehung der Urlaubsertheilungen für die Beamten und Diener der ersten und zweiten Instanzen an das Justiz-Ministerium überzugehen hat, und daß die Ertheilung von Urlauben für Advocaten und Notare, selbe mögen zur Reise in das Inland oder das Ausland angefordert werden, zur Competenz der Appellationsgerichte gehöre. — §. 10. Die Anweisung systemisirter Bezüge eines Justizbeamten oder Dieners hat bis auf anderweitige Verfügung durch unmittelbares Einschreiten des Vorstehers jenes Gerichtes, bei welchem der Dienst abgelegt wurde, oder eine Gehaltsvorrückung eintritt, bei dem Finanzministerium zu geschehen. Anträge auf nicht systemisirte Auslagen aus dem Staatsschatze sind von dem obersten Gerichtshofe oder den Appellationsgerichten, je nachdem es das Personale des Ersteren oder die den Letzteren unterstehenden Organe betrifft, dem Justiz-Ministerium vorzulegen. — §. 11. Der künftige nothwendige Einfluß der Staatsanwaltschaft auf alle Berathungen in Gesetzgebungs-, Organisations- und Personal-Angelegenheiten wird bei der definitiven Einführung dieses Institutes festgestellt werden. — Wien am 21. August 1848.

Der Minister der Justiz:  
B a c h.

3. 1830. (2) Nr. 2382.

#### K u n d m a c h u n g.

Die Naturgeschichte wurde bisher in dem ersten philosophischen Jahrgange als ein theilweise freies Studium behandelt. — Nachdem nun dieser Jahrgang dem Universitäts-Studium entnommen, und als erste Lycealclasse dem Gymnasium näher gerückt ist; da auch die Schüler, welche in diese Classe eintreten, in den sechs Gymnasial-Classen keine Gelegenheit hatten, über den so wichtigen Gegenstand der Naturgeschichte einen Schulunterricht zu erhalten; so wurde mit Erlaß des hohen Unterrichts-Ministeriums vom 18. d. M., Zahl 6110/950, angeordnet: „Die Naturgeschichte, welche bisher im ersten philosophischen Jahrgange vorgetragen worden, und mit dem Beginn des bevorstehenden Studienjahres in die erste Lycealclasse übergeht, ist für alle Schüler dieser Classe obligat.“ — Welche hohe Anordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernial-Präsidium. — Laibach am 26. September 1848.

3. 1814. (3) Nr. 2400, P.

#### K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat mit Erlaß vom 19. d. M., 3. 6119, anher bedeutet, daß das nächstkommende Schuljahr 1849, an den Normal-Hauptschulen wie bisher mit Anfang des Monats October zu beginnen habe. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernial-Präsidium. Laibach am 28. September 1848.

#### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1826. (2) Nr. 8572.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es haben Josepha und Helena Tischau, als nächste Anverwandte, um gerichtliche Todeserklärung des am 24. September 1785 zu Laibach in Krain gebornen und seit dem Monate Februar 1810 unbekannt wo befindlichen Michael Franz Tischau angefordert.

Der vorbenannte Michael Franz Tischau wird daher aufgefordert, binnen Einem Jahre, vom heutigen Dato, so gewiß entweder persönlich zu erscheinen, oder diesem Gerichte, oder dem für ihn bestellten Curator, Herrn Dr. Andreas Napreth, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben; widrigens derselbe auf weiteres Anlangen gerichtlich für todt und sein Vermögen für frei vererblich erklärt werden wird.

Laibach am 19. September 1848.

3. 1793. (3)

Nr. 410.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Mahortschitsch, gegen die Eheleute Barthelma und Josepha Sever, wegen 200 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, den Exquirten gehörigen, auf 111 fl. 34 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Haus-, Zimmer-, Küchen- und Keller-Einrichtung, Tisch- und Bettwäsche, Spiegel zc. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12 und 27. October und 15. November 1848, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in der Krakau-Vorstadt Haus-Nr. 5, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse: weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 19. September 1848.

3. 1812. (3)

Nr. 8608.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Moschitz, Kaischlers zu Saisnitz in Oberkrain, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. September 1848 zu Laibach ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen hiesigen Handelsmanne Georg Moschitz, die Tagung auf den 30. October 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. September 1848.

3. 1833. (2)

Nr. 7368, VIII.

#### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, oder für das Verwaltungsjahr 1849 allein, vom 1. November 1848 an, der Mauthertrag an der Brückenmauthstation Eschernutsch, dann der Weg- und Wasserwauthertrag an der Mauthstation Oberlaibach im Wege der öffentlichen Versteigerung unter den von der wohlwollenden k. k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unter 30. Juni 1848, 3. 6009, festgestellten und durch die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 18., 20. und 22. Juli 1848, Nr. 86, 87 und 88 kundgemachten Bestimmungen, und zwar die Mauthstation Eschernutsch um den Ausrufspreis von 9356 fl. 50 kr. M. M., und Oberlaibach von 11312 fl. M. M. in Pacht gegeben werden. — Die Licitation wird bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung selbst am 11. October 1848 Vormittags abgehalten werden, allwo auch die allfälligen schriftlichen Offerte längstens bis 10. October 1848 zwei Uhr Nachmittags einzubringen sind. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 29. September 1848.

## K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturcommissionen ergebenden Bedarfes an Monturstüchern, Halina, Kozenzug zu Pferddecken, einfachen zweiblättrigen Bettkoben, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel- und Futter-Zwisch-, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- u. Brandsohlen-Leder, rohen Rinds- und geäscherten Alaunhäuten, an Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, an Fußbekleidungsstücken, dann an Hutfilzen a la Corse und a la pape, mittelst einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturcommissionen zur Einsicht dem Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten. — a. Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, letztere mit der Unterscheidung für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchsorten anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich entsprechende Quantitäten wollefarbiger Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt,  $\frac{3}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{24}$  (ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens  $\frac{1}{16}$  (ein Sechszehntel) Elle eingehen. — Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei  $1\frac{7}{16}$  (einsiebensechszehntel) Wiener Ellen breit und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfarbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. — Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen  $18\frac{6}{8}$  und  $21\frac{7}{8}$ , mit zollbreiten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  und  $22\frac{3}{8}$  Pfund schwer seyn, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{7}{8}$  und für die 1 Zoll breiten  $1\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{3}{4}$  Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Halina muß  $\frac{3}{4}$  (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden pr. Elle  $1\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{6}{8}$  Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen. — b) Das Kozenzug zu Pferddecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. — Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen, und in der Länge  $8\frac{1}{4}$ , in der Breite aber  $1\frac{5}{8}$  Wiener Ellen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Wiener Pfund wiegen, in der Länge  $5\frac{1}{2}$  und in der Breite 2 Wiener Ellen messen. — Die ein-

fachen zweiblättrigen Bettkoben müssen  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breit und  $5\frac{1}{16}$  Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. — Sowohl die Halina als das Kozenzug zu Pferddecken und die Bettkoben werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Halina und der Bettkoben geschieht stückweise, jene des Kozenzuges zu Pferddecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen wie aus Handgespinnst erzeugt seyn. — c. Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch 10 % Futterleinwand und eben so zu Kittelzwisch 10 % Futterzwisch angeboten werden. — Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Dualität. — Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen Leinwänden gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen. — d. Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchtenleder nach dem Gewichte und zwar das Oberleder in 2 Gattungen, nämlich als leichtes, das zu Fußbekleidungen und als schweres, das zu Riemenzeug geeignet ist, übernommen. — Das Terzenleder, welches bisher unausgefalzt zu liefern vorgeschrieben war, kann auch ausgefalzt geliefert werden, wenn es im Offerte angetragen und dieser Antrag bei der Offertserledigung vom hohen Kriegsministerium bewilligt worden ist. — Die Abwägung geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8  $\mathcal{L}$  und 30 Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund bezahlt. — Nebst der guten Dualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniß ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szakoschirmen, Patrontaschendeckeln und Satteltaschen, das Zuchtenleder zu Säbelgehängen, dann zu Säbel-Handriemen das anstandslose Auslangen geben müssen. — Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, soferne sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Lieferquantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus genommene Schuh-, Stiefel- und Strupfenquantum nach dem für die Monturcommission bemessenen Dividenten berechnet, und dieses nach dem eingegangenen Contractspreise bezahlt werden dürfe. — Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgegearbeitet seyn. — Von den übrigen Ledergattungen werden: Die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder in ganzen Häuten oder in Kernstücken jedoch nur nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnett-Taschen, die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die 1. Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen und die 2. Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen, dann die braunen, lohgar-braunen Kalbfellen in drei Gattungen, nämlich  $\frac{2}{3}$  der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pan-

talons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen,  $\frac{2}{3}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen und  $\frac{1}{3}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweißleder zu Infanterie-Caako und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen, endlich die lohgar-braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich  $\frac{2}{3}$  der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln,  $\frac{1}{3}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und  $\frac{1}{3}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln geliefert. — e. Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und fogestaltig angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelsiß gehört, etwas röthliche Spitzen haben; die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends natur-schwarz seyn. — f. Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich deutsche Schnhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel und Gzikosen-Gizmen übernommen. — Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contracts festgesetzt werdenden Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger Belieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche Schuhe bis 40 pr. ungarische Schuhe 15 Paar Halbstiefel und 5 Paar Husaren-Gizmen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird, Matrosenschuhe und Fuhrwesensstiefel, dann Gzikosen-Gizmen können für sich allein und unabhängig von den andern Sorten angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke müssen ganz fertig angeboten werden, und nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungsprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die ausgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht ausgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Auskauf zurückzunehmen. — g. Die Hutfilze a la corse und a la pape müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Waite und Schwere eingeliefert werden; sie müssen von der besten, unversälichten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteiht, nicht langhaarig, schuppig, oder schadenfräftig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stulpschnüre eingeliefert werden. — 2) Von den contrahirten Offerten soll  $\frac{1}{3}$  bis Ende Mai, das zweite Drittel bis Ende August und das letzte Drittel bis Ende October 1849 geliefert werden, doch wird es den Offerten freigestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungsstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1849 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Juni 1849 abzuliefern angeboten werden. — 3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten, und die Preise

die er fordert, in Conv. Münze, und zwar: für Lächer, Galina, Leinwand und Zwilche pr. eine Wiener Elle, für Kosenzeug zu Pferde-decken und Bettkoben pr. ein Wiener Pfund, für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Zuchten- und Brandsohlenleder pr. einen Wiener Centner, für rohe Rindshäute pr. eine Garnitur, Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungswise pr. eine Haut und rückwärts pr. ein Fell, für Samischleder pr. schwere Garnitur zu 10 Infanterie-Patrontaschen und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen mit Beigabe von 2 Stück Bajonnett, dann 1 Stück Säbel- und Bajonnettascheln, und pr. leichte Garnitur zu 61 Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonnett, dann 3 Stück Säbel- und Bajonnettascheln, für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in zwei Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter, für Fußbekleidungen pr. Paar, für Hutfilze pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wohin, und die Lieferungsstermine, an denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zubaltung des Dffertes ein Neugeld (Badium) mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegscasse erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein mit dem Dfferte einsenden. — 4) Die obgedachten Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Real-Hypotheken oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5) Die Dfferte müssen versiegelt sammt dem Depositenchein gleichzeitig, jedoch jedes für sich entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten October d. J., oder an das General-Commando bis 15. desselben Monats eingeschendet werden und es bleiben die Dfferenten auf Lein- und Wolllwaren für die Zubaltung ihrer Angebote bis 10. December, jene auf andere Artikel aber bis Ende December 1849 in der Art verbindlich, daß es dem Militärärar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Dfferte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Dfferenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Arar verfallen einzuziehen. — Die Badien derjenigen Dfferenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contracts, als Erfüllungsgautionen liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Gautionen-Instrumente ausgetauscht werden; jene Dfferenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbehalten zu können. — 6) Die Form, in welcher die Dfferte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen jene, die in stämpelpflichtigen Orten ausgestellt werden, so ferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium gesendet werden, auf einen 15 kr. Stämpel, die an das Militär-General-Commando eingereichten aber auf einen 10 kr. Stämpel geschrieben seyn. — 7) Dfferte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlsehlern Dfferenten, oder umgekehrt den theueren Dfferenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie sie Andere angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Dfferte bleiben unberücksichtigt. — 8) Die übrigen Contractsbedingungen können bei jeder Monturs-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Graz am 16. September 1848.

Dffert. Von Außen.

Dffert des N. N. aus N. N. . . . . Der Depositenchein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. G. M. wurde unter Einem an . . . . . übergeben.  
 Von Innen. Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung. . . . Wiener Ellen weißes 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Gulden — Kreuzer.  
 . . . W. E. Krapprothes, 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.  
 . . . W. E. lichtblaus 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.  
 . . . W. E. lichtblaus 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krz.  
 . . . W. E. dunkelblaus 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kr.  
 . . . W. E. dunkelgrünes 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.  
 . . . W. E. dunkelbraunes 1 1/16 W. E. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.  
 . . . W. E. graumelirtes 1/4 W. E. breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.  
 . . . W. E. 1/4 W. E. hechtgraus 1/4 W. E. breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.  
 . . . W. E. breite, ungenähte und unappretirte Galina, eine Elle zu . . fl. . . kr. — Gulden — Kreuzer.  
 . . . Blätter Kosenzeug zu Pferddecken für schwere Cavallerie, das Wiener Pfund zu . . kr. — Kreuzer.  
 . . . B. Kosenzeug zu Pferddecken für leichte Cavallerie, das W. Pf. zu . . kr. — Krz.  
 . . . Stück einfache, zweiblättrige Bettkoben, das W. Pf. zu . . kr. — Kreuzer.  
 . . . Wiener Ellen Hemden  
 . . . " " Wattien und Lintücher  
 . . . " " Futter  
 . . . " " Strohsack  
 . . . " " Emballage  
 . . . " " Kittel  
 . . . " " Futter  
 . . . Zentner lohbares Ober-) Schuh- und leder zu ) Stiefelriemen  
 . . . " in Knoppem gegärbtes Pfund-) sohlen- )  
 . . . " lohbares Brandsohlen- )  
 . . . " lohbares unagesalztes Terzen-) )  
 . . . " lohbares agesalztes Terzen-) )  
 . . . Wiener Zentner zu  
 . . . rothes Zuchtenleder den W. Z. zu  
 . . . Stück 1te ) Alaunhäute ) die ganze Haut  
 . . . Stück 2te ) geäscherte )  
 . . . Stück 1te ) )  
 . . . Stück 2te ) )  
 . . . Stück 3te ) )  
 . . . Stück 1te ) )  
 . . . Stück 2te ) )  
 . . . Stück 3te ) )  
 . . . Garnituren Samischleder in ausgezeichneten Samischhäuten oder Kernstücken zu: 10 Stück Patrontaschen, 21 St. Tornistertragriemen, 2 St. Bajonnettascheln und 1 St. Säbel- und Bajonnettascheln zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuzer, oder zu 61 Stück Tornistertragriemen, 7 Bajonnett- 3 Säbel- Bajonnettascheln zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.  
 . . . Garnituren zu Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, in ausgezeichneten rohen Rindshäuten, die Garnitur zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.  
 . . . Garn. schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garn. zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kr.  
 . . . Garn. schwarze Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garn. zu . . fl. . . kr. — Guld. — Krzr.  
 . . . Garn. weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garn. zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuz.  
 . . . Paar deutsche ) Schuhe  
 . . . " ungarische )  
 . . . " Halbstiefel  
 . . . " Husaren-Gizmen  
 . . . " Matrosen-Schuhe  
 . . . " Fuhrwesens-Stiefel  
 . . . " Gizkosen-Gizmen  
 . . . Paar deutsche ) Schuhe  
 . . . " ungarische )  
 . . . " Halbstiefel  
 . . . " Husaren-Gizmen  
 . . . " Matrosen-Schuhe  
 . . . " Fuhrwesens-Stiefel  
 . . . " Gizkosen-Gizmen  
 . . . Stück ) Hutfilze ( a la corse das Stück zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuzer.  
 . . . Stück ) ( a la pape das Stück zu . . fl. . . kr. — Guld. — Kreuzer.  
 in G. M. in folgenden Terminen . . . . .  
 in die Monturscommission zu N. . . nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und allen sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Dffert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . . . gemäß der Kundmachung hastes Erzeichnet zu N. . . am . . . ten 184. Kreis N. . . Land N. . .  
 Unterschrift des Dfferenten sammt Angabe des Gewerbes.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1846. Nr. 2422 P.  
Zur Vornahme der auf den 28. v. M. bestimmt gewesenen Wahl eines Reichstags-Abgeordneten aus dem Wahlbezirke Laib waren 99 Wahlmänner erschienen, und beim dritten Scrutinium, an dem sich nur mehr 91 Wahlmänner betheiligt hatten, ist Herr Johann Sever, Realitäten-Besitzer in Wischmarje, zum Reichstags-Abgeordneten für den Wahlbezirk Laib mit 62 Stimmen erwählt worden. — Vom k. k. illyr. Landespräsidium. Laibach am 2. Oct. 1848.

3. 1845. (1) Nr. 14778.  
K u n d m a c h u n g.  
betreffend die Verleihung der Frau Anna Johanna Schäffer-Thalheim'schen Stipendienstiftung. — Von dem k. k. illyrischen Gubernium wird bekannt gemacht, daß die Schäffer-Thalheim'sche Stipendienstiftung ins Leben getreten sey, und mit 1. Jänner 1849 zu verleihen komme. Diese Stiftung enthält zwei Stiftungsplätze, jeder im Betrage von sechzig Gulden G. M., und zwar einen für das männliche und einen für das weibliche Geschlecht. — Zum Genusse derselben sind wohlgezogene Knaben und Mädchen unter siebzehn Jahren und zwar vor allem anderm die nächsten Blutsfreunde der Stifterin Johanna Schäffer, gebornen von Thalheim, und unter diesen zuvörderst solche, welche den Thalheim'schen Namen in der Seitenlinie führen, nach Abgang aller Verwandten aber geborne Kärntner und Kärntnerinnen von mittlerem Adel berufen. — Diejenigen, welche sich dießfalls in Bewerbung setzen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den zur Erweiterung der obgedachten Eigenschaften erforderlichen Documenten bis 20. November d. J., dießes Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 30. September 1848.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1849. (1) Nr. 10580.  
Oeffentliche Anerkennung.  
Am 1. Juli l. J., Vormittags, ist in dem 91 Häuser zählenden Dorfe Soderschitz Feuer ausgebrochen, welches von einem heftigen Nordostwinde begünstigt, mit reißender Schnelligkeit um sich griff und dem ganzen Orte Verderben drohte. — Nur der besondern Thätigkeit des Andreas Feustek aus Winkel, Anton Schilz aus Lippouschitz und Primus Gregoritsch aus Podklanz, dann der Freigebigkeit des Holzwarenhändlers Mathias Sauraschan aus Soderschitz, welcher aus freiem Antriebe 500 neue Wasserlöschschäffer hergab, endlich der eifrigen Leitung der Löschanstalten durch den Reisnißer k. k. Bezirks-Actuar, Eugen Oblak, so wie den mit der Feuerspritze herbeigekommenen Reisnißern, unter welchen sich insbesondere Johann Podboj sehr thätig bewies, verdankt man, daß 13 Häuser, die Kirche, die Schule und der Pfarrhof, mit den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, gerettet wurden. — Das Kreisamt sieht sich angenehm verpflichtet, die Namen dieser edlen Menschenfreunde mit dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 20. Sept. 1848.

3. 1844. (1) Nr. 8858  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Ida Freiinn Lazarini, geb. Gräfin Barbo, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. Mai l. J. zu Krojzenbach gestorbenen Herrn Otto Grafen Barbo von Barenstein, k. k. Kämmerer und Herrschafts-Inhaber, die Tagsatzung auf den 13. November 1848 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einen Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 26. September 1848.

3. 1848. (1) Nr. 460.  
K u n d m a c h u n g.  
Zu Folge Genehmigung der löbl. k. k. illyr. Provinzial-Baudirection ddo. 29. August l. J., 3. 2909, wurde der Amts- und Wohnsitz des k. k. Navigations-Bauassistoriates Littai nach dem eine Viertelstunde entfernten Pfarrorte St. Martin verlegt. — Welche löbliche Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. Navigations-Bauassistoriate Littai zu St. Martin am 1. October 1848.

3. 1851. (1) Nr. 147.  
Vom Verwaltungsamte der Herrschaft Ainöd in Unterkrain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Benützung des herrschaftlichen Wirthshauses und die Einhebung der Brückenmauth zu Ainöd, am 10. October l. J., um 9 Uhr früh, im Sitze des genannten Verwaltungsamtes, auf 3 oder 6 nach einander folgende Jahre licitationsweise an den Meistbietenden in Pacht werde ausgelassen werden, wozu Pachtliebhaber zahlreich erscheinen wollen. — Die dießfälligen Pachtbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden beim obcitirten Verwaltungsamte eingesehen werden. — Ainöd am 29. Sept. 1848.

3. 1813 (3) Nr. 2932.  
K u n d m a c h u n g.  
Bei dem Oberpostamte in Laibach ist die Controllorstelle mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Postmanipulations- und Sprachenkenntnisse, im Wege der vorgesehten Behörde bis 20. October 1848 bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu Laibach einzubringen, und in denselben zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Ober-Postverwaltung. Laibach am 25. Sept. 1848.

3. 1816. (3) Nr. 2810.  
K u n d m a c h u n g.  
In dem Bezirke Gottschee ist die Stelle eines Bezirkswundarztes, mit dem Sitze in der Stadt Gottschee und einer jährlichen Besoldung von 70 fl. aus der Bezirkscasse, erlediget. Die Bewerber um diesen Posten haben ihre, mit den Qualifications-Zeugnissen belegten Gesuche bei dieser Bezirksobrigkeit bis Ende October zu überreichen. — Bezirksobrigkeit Gottschee am 26. Sept. 1848.

3. 1815. (3) Nr. 1737.  
K u n d m a c h u n g.  
Der Dorfgemeinde Kronau in Oberkrain wurde mit hohem Ministerial-Erlasse vom 2. Aug. d. J., 3. 2422, zur Abhaltung eines Jahr- und Viehmarktes am zweiten Montage im Monate October, d. i. am Montage vor dem Diöcesan-Kirchweihfeste jeden Jahres, die Bewilligung ertheilt. — Im laufenden Jahre wird sohin dieser Markt am 9. October abgehalten werden. — K. K. Bezirkscommissariat Kronau am 20. Sept. 1848.

3. 1820. (3) Nr. 7530, 1189  
K u n d m a c h u n g.  
Für die Concurrenzverhandlung zur Besetzung des Tabak-Districtsverlages zu Rovigno im Istrianer-Kreise. — Der k. k. Tabak-Districtsverlag zu Rovigno wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar an Tabak bei dem 18<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Land- und 60 Seemeilen entfernten k. k. Tabak-Verschleißmagazine in Triest zu fassen, und es sind demselben zur Fassung der Unterverleger in Mitterburg (Pisino) die Großtraffikanten zu Dignano und Parenzo, dann 4 Traffikanten zugewiesen. — Den ihm zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verlagsprovision, und zwar: a) dem Unterverleger in Mitterburg 5 %; b) dem Großtra-

ffikanten zu Dignano 50 kr. und c) dem Großtraffikanten zu Parenzo 14 kr. von jedem 100 fl. zu vergüten; endlich d) die bei der Verleihung der Großtraffik in Dignano mit 2 fl 10 kr. und bei jenem in Parenzo mit 46 kr. von jedem Hundert Gulden in Ersparung gebrachte Provision aus 3 und 1 % alle Vierteljahre mittelst einer Verschleiß-Nachweisung an das k. k. Gefällens-Aerar zu ersetzen. — Nebst dem Tabak-Groß- und Kleinverschleiß ist demselben auch der Stämpelpapier-Kleinverschleiß gegen Zugestehung einer Provision von zwei Percenten zugewiesen. — Der Materialverkehr betrug in der zuletzt vorausgegangenen Jahresperiode vom 1. August 1847 bis 31. Juli 1848 an Tabak 71142<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund, im Gelde 49.204 fl. 25<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr., an Stämpelpapier der mindern Classe, im Gelde 4.418 fl. Zusammen 53.622 fl. 25<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. — Dieser Materialverschleiß gewährt bei einem Bezuge von drei Percenten aus dem Tabak, und von zwei Percenten aus dem Stämpelverschleiß einen jährlichen Brutto-Ertrag von 440 fl. — Bei dem Bezuge von 4 % aus dem Tabak und 2 % aus dem Stämpelverschleiß einen beiläufigen Brutto-Ertrag von 930 fl. — Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden. Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit zu bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Materialvorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution, im Betrag von fünf Tausend Gulden (5000 fl.) für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 500 fl. vorläufig bei der k. k. Cameral-Bezirkscasse in Capodistria, Triest, Zara, Spalato, Ragusa oder Görz zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 7. October 1848 mit der Aufschrift: Offert für den erledigten Tabak-Districts-Verlag zu Rovigno bei dem Vorstande der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria bis 12 Uhr Mittags einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium; dann b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. Die Badien jener Offerte von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er das abgefaßte Material Zug für Zug bar zahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein beizimter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entfernung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen, und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie die Erträgnisausweise und die Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria und dem k. k. Finanzwach-Commissariat in Rovigno einzusehen. — Den noch nach dem früheren Concessionsysteme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern

bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Tabak-Districts-Verlag unter der Bedingung zu bewerben, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche: a) das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann b) jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; c) Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, endlich d) solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Von der k. k. k. dalmat. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Triest am 9. September 1848. — Formulare eines Offertes auf 30. kr. Stempel. Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Districts-Verlag zu Rovigno unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorrichtung gegen eine Provision von . . . (in Buchstaben ausgedrückt) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes und von . . . Procenten für das Stämpelpapier-Verschleißgeschäft in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung vom 9. September 1848 Geschäftszahl 7530/1189 angeordneten Nachweisungen sind hier beigeschlossen. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand). — Von Außen. Offert zur Erlangung des Tabak-Districts-Verlages in Rovigno.

3. 1818. (1) Nr. 6760/580  
K u n d m a c h u n g,  
wegen Besetzung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages zu Littau in Mähren. — Der k. k. Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Littau in Mähren wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet anerkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak und Stämpelpapier bei dem Magazine zu Göding, und zwar in einer Entfernung von  $17\frac{1}{4}$  Meilen nach der Eisenbahntrasse zu fassen, und es sind demselben 4 Unterverleger, 69 Tabak-Traffikanten und 9 Stämpel-Traffikanten zur Fassung zugewiesen. — Dem ihm zugewiesenen Subverleger hat er nebst dem Gutgewicht von  $1\frac{1}{2}$  % vom Rollentabak, welches bei dem Subverleger in Neustadt von 5064 fl. 27 kr., 75 fl. 58 kr.; bei jenem in Möglish von 5264 fl. 27 kr., 78 fl. 58 kr.; bei jenem in Auffer von 2217 fl. 47 kr., 33 fl. 16 $\frac{1}{4}$  kr., und bei jenem in Busau 2894 fl. 26 kr., 43 fl. 25 kr. im letzten Jahre betrug, an Tabakverschleiß-Provision, u. z. jenem zu Auffer von 29.749 $\frac{1}{32}$  Pfund, oder 14.888 fl. 4 $\frac{1}{2}$  kr.,  $2\frac{1}{2}$  % Provision mit 371 fl. 23 kr., und jenem zu Busau von 12.645 $\frac{1}{32}$  Pfund, oder 6152 fl. 54 kr. 3 % Provision mit 183 fl. 17 kr., jenem zu mährisch Neustadt und Möglish hingegen keine Verschleißprovision zu verabsolgen; desgleichen sind dem Stämpelsubverleger zu Möglish für den Verschleiß der höhern Stämpelclassen  $\frac{1}{4}$  % und der mindern Classen  $1\frac{1}{2}$  %, ferner den Stämpeltraffikanten zu Auffer, Busau, Langendorf, Deutschliebau, Müran und Loschitz, für den Verschleiß der höhern Stämpelpapier-Gattungen  $\frac{1}{2}$  % und der niedern 2 %, fer-

ner den Oberämtern in Dehlhütten und Namiescht und dem Stämpeltraffikanten zu Moravitschan für den Verschleiß der höhern Stämpelpapier-Gattungen  $\frac{1}{4}$  % und der niedern  $1\frac{1}{2}$  % von einer Gesamtsumme des Verschleißes von 9390 fl. 19 kr. an Provision 161 fl. 9 $\frac{1}{4}$  kr. zu erfolgen. — Der Stämpel-Subverleger in M. Neustadt hat keine Provision für den Stämpelverschleiß zu beziehen. Den Tabaktraffikanten endlich ist der Tabak in den Großverschleiß-Preisen zu erfolgen. — Der Verkehr des Littauer Districtsverlages betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1846 bis Ende October 1847 an Tabak 176.814 $\frac{30}{32}$  Pfund, im Gelde 88.968 fl. 18 $\frac{1}{4}$  kr., an Stämpelpapier 13.451 fl. 32 kr., zusammen 102.419 fl. 50 $\frac{1}{4}$  kr. — Dieser Materialverschleiß gewährt dem Verleger mit jenen Emolumenten, welche der abgetretene Verleger bezogen hat, nämlich an Gutgewicht beim gesponnenen Rauchtobak von 48.173 Pfund, im Gelde von 22.480 fl. 44 kr. a  $1\frac{3}{4}$  % 393 fl. 24 $\frac{1}{4}$  kr., an Verschleißprovision vom Tabak pr. 88.574 fl. 53 $\frac{1}{4}$  kr. a 8 % 7085 fl. 59 $\frac{1}{4}$  kr., an Stämpelverschleiß-Provision der höhern Classen von 1866 fl. a  $1\frac{1}{4}$  % und der niedern Classen von 11.585 fl. 32 kr. a  $3\frac{1}{4}$  % 433 fl. 28 $\frac{1}{4}$  kr., endlich an Kleinverschleißgewinn 440 fl. 42 kr., zusammen 8353 fl. 35 kr. — Nur die Tabak- und Stämpel-Verschleißprovision haben den Gegenstand der Anbote zu bilden, wobei bemerkt werden muß, daß Offerte mit einer höhern Stämpelprovision, als der frühere Verleger bezog, nicht angenommen werden können. — Für diesen Verschleiß ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist. Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution im Betrage von 7060 fl. für Tabakmaterialie und Geschirr, und von 940 fl. für Stämpelpapier, zusammen von 8000 fl., ist noch vor der Uebernahme des Geschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes für jedes Gefäll absondert zu leisten. Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 800 fl. vorläufig bei der hiesigen k. k. Cameral-Gefällen-Hauptcasse, oder bei der k. k. Cameral-Bezirkscasse in Olmütz, oder einer andern Gefällcasse zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und claffenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 20. October 1848 12 Uhr Mittags mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag zu Littau in Mähren“ bei der k. k. Cameral-Gefällen-Landesverwaltung einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und es ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung a) über das erlegte Badium, dann b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt. — Das Badium des Ersteher wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorrichtung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die allsogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten

hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Olmütz, dann in der hierortigen Registratur im Amtsgebäude in der Ferdinandsgasse, und im Verlagsorte einzusehen. — Den nach dem frühern Concessionssystem bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es unbenommen, sich um die Uebersetzung auf diesen Verlag unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen für unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, dann wegen einer schweren Gefällsübertretung, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthumes verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, dann Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, dann solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes (30 kr. Stempel). — Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stämpelverlag zu Littau in Mähren unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorrichtung gegen die Provision von — (in Buchstaben ausgedrückt) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, und von — Procenten für das Stämpelpapierverlag- und Verschleißgeschäft in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand). — (Von Außen). Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages zu Littau in Mähren. — Von der k. k. mähr. schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Brünn am 6. September 1818.

3. 1843. (1) Nr. 2721.  
Minuendo = Vicitation.  
Zur Beschaffung von 18 Stück neuen Markthütten mit 50 Stück neuen Kramständen, dann Ausbesserung der schadhaften alten Markthütten und Kramständen für die l. f. Stadt Stein, werden die hohen Orts auf 620 fl. 52 kr. C. M. adjustirten Kosten am 27. October d. J., Vormittag von 9 — 12 Uhr, in der hiesigen Bezirkskanzlei herabgesteigert werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze zur zahlreicheren Erscheinung eingeladen sind, daß die Baudevisse und der Bauplan, dann die Vicitationsbedingungen bis dahin bei dieser Bezirksobrigkeit eingesehen werden können. — Bezirksobrigkeit Münkendorf am 30. September 1848.

3. 1857. (1)  
**Eine Parthie Säbel**  
ist noch unter den Fabriks-Preisen vorrätzig, Stadt, deutscher Platz Nr. 203, zu ebener Erde.

3. 1858. (1)  
Bei Unterzeichnetem sind Nationalgarde-Kappen, vorschriftsmäßig, von schönster Qualität, das Stück à 1 fl. 50 kr. zu haben.  
Anton Samuel,  
im Galleischen Hause  
am Hauptplatze.